MEDISANA®
HOME HEALTH CARE

MEDISANA AG
Meckenheim
WKN 549 254 - ISIN DE0005492540

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Wir laden unsere Aktionäre zu der am
Donnerstag, den 2. Dezember 2004, 11:00 Uhr,
im City Hotel Meckenheim, Bonner Straße 25, 53340 Meckenheim
stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung
ein.

MEDISANA AG
Eisbachstraße 2 · D-53340 Meckenheim
Telefon 0 22 25 / 91 96-0 · Telefax 0 22 25 / 91 96-26 · info@medisana.de · www.medisana.de

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und der Lageberichte für die Medisana AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2003 mit dem Bericht des Aufsichtsrates.

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Eisbachstraße 2, 53340 Meckenheim, und im Internet unter http://www.medisana.de eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Unterlagen, die im übrigen auch während der Hauptversammlung ausliegen werden, jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes im Geschäftsjahr 2003 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2003.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2003 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die WARTH & KLEIN G.M.B.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Medisana AG.

Herr Dr. Herbert Groeger, Vorsitzender des Aufsichtsrates, scheidet mit Ablauf der Hauptversammlung aus.
Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 9 der Satzung der Gesellschaft aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen.
Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor
Herrn Klaus Wendt, wohnhaft in Bad Rodach, Ingenieur,
bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 entscheidet, in den Aufsichtsrat zu wählen.
Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.
Herr Klaus Wendt ist weder Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten noch in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien.
Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder ist bis zu einer Neuwahl oder einer gerichtlichen Bestellung eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig. Um diesen Fall zu vermeiden, schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, ein Ersatzmitglied für das neu zu wählende Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Ersatzmitglieder für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder können erst bei deren Neuwahl gewählt werden.
Der Aufsichtsrat schlägt daher der Hauptversammlung vor,
Herrn Thies Goldberg, wohnhaft in Hamburg, Unternehmensberater,
als Ersatzmitglied für Herrn Klaus Wendt zu wählen.
Herr Thies Goldberg ist weder Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten noch in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien.

6. Beschlussfassung über den Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Gesellschaft plant, für den Aufsichtsrat eine Organhaftpflichtversicherung (sogenannte Director & Officer Versicherung) abzuschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen maximalen Selbstbehalt in der Höhe der jährlichen Aufsichtsratsvergütung vorsehen. Die Versicherungsprämie soll von der Gesellschaft getragen werden (Jahresgrundprämie für sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats). In Teilen der aktienrechtlichen Literatur wird die Ansicht vertreten, dass die von der Gesellschaft für eine D&O-Versicherung der Aufsichtsratsmitglieder gezahlten Beträge Vergütungscharakter haben und ihre Übernahme durch die Gesellschaft daher durch die Satzung oder die Hauptversammlung bewilligt werden muss. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten soll daher die Gesellschaft durch die Hauptversammlung ermächtigt werden, eine D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates zu unterhalten.
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 13 der Satzung um einen Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:
„(4) Die Gesellschaft schließt für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Organhaftpflichtversicherung mit einem Selbstbehalt ab, der je Aufsichtsratsmitglied auf die Höhe der Jahresvergütung für das einfache Mitglied beschränkt ist. Die Versicherungsprämie trägt die Gesellschaft. Die Versicherungsprämie soll pro Aufsichtsratsmitglied maximal 10.000,00 Euro im Jahr betragen."

7. Beschlussfassung zur Sitzverlegung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Sitz der Gesellschaft von Meckenheim nach Hilden zu verlegen und § 1 Abs. 2 der Satzung demnach wie folgt neu zu fassen:
„(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hilden."

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und damit zusammenhängende Satzungsänderungen

Die in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 30. April 2005 um höchstens 417.862 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlage einmal oder mehrmals zu erhöhen, ist voll ausgenutzt worden.
Zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:
a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Dezember 2009 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.548.931 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, um bis zu insgesamt 2.548.931,00 Euro zu erhöhen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

1. zum Ausgleich von infolge einer Kapitalerhöhung entstehenden Spitzenbeträgen;
2. für Erhöhungen des Grundkapitals gegen Bareinlagen gemäß der Bestimmungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG um bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals. In diesem Fall darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Durchschnittskurs der Schlusskurse der letzten 5 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse, welche dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand vorangehen, nicht wesentlich unterschreiten; im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist; oder
3. sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten oder gegen sonstige Sacheinlagen ausgegeben werden.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu ändern.
b) Die Satzung wird in § 4 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:
"3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Dezember 2009 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.548.931 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, um bis zu insgesamt 2.548.931,00 Euro zu erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

1. zum Ausgleich von infolge einer Kapitalerhöhung entstehenden Spitzenbeträgen;
2. für Erhöhungen des Grundkapitals gegen Bareinlagen gemäß der Bestimmungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG um bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals, in diesem Fall darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Durchschnittskurs der Schlusskurse der letzten 5 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse, welche dem

Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand vorangehen, nicht wesentlich unterschreiten; im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist; oder

3. sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten oder gegen sonstige Sacheinlagen ausgegeben werden.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu ändern."

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Tagesordnungspunkt 8, Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und damit zusammenhängende Satzungsänderungen, vorgesehenen Bezugsrechtsausschlüssen gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat einen Bericht über die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht liegt vom heutigen Tage an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Die in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 30. April 2005 um höchstens 417.862 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlage einmal oder mehrmals zu erhöhen, ist voll ausgenutzt worden.

Durch die Schaffung des neuen genehmigten Kapitals soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, je nach Kapitalmarktlage kurzfristig eine Kapitalerhöhung um bis zu 2.548.931,00 Euro gegen Bareinlage oder Sacheinlage einmal oder mehrmals bis zum 2. Dezember 2009 durchzuführen.

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Allerdings soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, in bestimmten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge im Falle der Barkapitalerhöhung dient der Vermeidung von unnötigen ungeraden Bezugsrechtsverhältnissen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt sein, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausschließen zu können, soweit die Kapitalerhöhung nicht 10 % des bei Beschlussfassung über die Ausübung des genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals überschreitet und der Ausgabebetrag den Durchschnittskurs der Schlusskurse der letzten 5 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse, welche dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand vorangehen, nicht wesentlich unterschreiten. Es wird hier von der vom Gesetzgeber in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eröffneten Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft wird damit in die Lage versetzt, sich durch einen Vorstandsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und zu einem nahe dem Börsenpreis liegenden Ausgabebetrag neue Eigenmittel zu beschaffen und ihre Eigenkapitalbasis zu stärken. Entsprechend den in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzten Grenzen soll dafür ein Teilbetrag des genehmigten Kapitals von 10 % des jeweils aktuellen Grundkapitals bereitstehen.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen etwa zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder gewerblichen Schutzrechten auszugeben, dient dazu, den Vorstand in die Lage zu versetzen, unter Schonung der eigenen Liquidität der Gesellschaft, ohne weitere Beanspruchung sonstiger finanzieller Ressourcen Sacheinlagen erwerben zu können. So ist die Ermächtigung als taktisches und strategisches Instrument anzusehen, welches dem Vorstand die Chance eröffnet, auch vor möglichen Wettbewerbern Unternehmen oder Teile von Unternehmen zu erwerben oder Beteiligungen an Unternehmen einzugehen. Der Vorstand kann somit kurzfristig, flexibel und zeitnah auf sich bietende Gelegenheiten zur Unternehmensexpansion im Interesse der Gesellschaft und seiner Aktionäre reagieren, um dadurch die Wettbewerbsposition der Gesellschaft erhalten oder sogar verbessern zu können. Die Praxis zeigt auch, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des bedingten Kapitals

Da bislang Bezugsrechte an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens auf Grundlage der in der Hauptversammlung vom 17. Mai 2000 beschlossenen Ermächtigung nicht ausgegeben wurden, soll diese Ermächtigung und das zur Bedienung der Optionen geschaffene bedingte Kapital aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor,

a) die mit Beschluss Nr. 4 durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2000 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft aufzuheben und
b) § 4 Abs. 4 der Satzung aufzuheben.

10. Beschlussfassung über den Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zu 509.786 Stück eigene Aktien zu erwerben.
b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.
c) Die Ermächtigung wird am 3. Dezember 2004 wirksam und gilt bis zum 1. Juni 2006. Die durch die Hauptversammlung vom 20. August 2003 erteilte Ermächtigung wird mit Wirkung zum Ablauf des heutigen Tages aufgehoben.
d) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden zulässigen Grenzen über die Börse oder außer-halb der Börse, letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot. Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs einer Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den vorangehenden fünf Handelstagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

   Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

   Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Sofern die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes anwendbar sind und sich hieraus ein anderer maßgeblicher Wert zwingend ergibt, bestimmt sich der maßgebliche Wert nach den entsprechenden Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden, sofern dies nicht aufgrund der Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes gegebenenfalls unzulässig sein sollte. Im Falle der Anpassung wird auf den entsprechenden durchschnittlichen Kurs an den letzten fünf Handelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt.

   Bei einem Erwerb der Aktien außerhalb der Börse in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag des Abschlusses des dem Erwerb zugrundeliegenden Vertrages.

Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

e) Der Vorstand wird ermächtigt, aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien wieder zu veräußern.

f) Die Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien kann über die Börse erfolgen.

g) Daneben kann die Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse vorgenommen werden, insbesondere auch im Rahmen der Finanzierung von Akquisitionen, sofern die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Wert von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5% (ohne Nebenkosten) unterschreitet. Als maßgeblicher Wert gilt dabei der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor der Veräußerung der Aktien. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen.

h) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

i) Die Ermächtigungen unter lit. f), g) und h) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Tagesordnungspunkt 10, Beschlussfassung über den Erwerb eigener Aktien, vorgesehenen Beschlussfassungen gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, Halbsatz 2, 186 Abs. 4 AktG:

Seit 1998 dürfen deutsche Unternehmen eigene Aktien in begrenztem Umfang auf Grund einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung erwerben. Die Laufzeit der Ermächtigung ist auf 18 Monate begrenzt. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien bis zu einer Höhe von 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dabei soll der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben werden, eigene Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu erwerben, etwa zur Reduzierung der Eigenkapitalausstattung, zur Kaufpreiszahlung für Akquisitionen oder aber, um die Aktien anderweitig wieder zu veräußern.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Der Gesellschaft wird damit größere Flexibilität eingeräumt.

Bei dem Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Kaufangebot ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, glatte Erwerbsquoten festlegen zu können und trotzdem kleine Aktienbestände zu berücksichtigen.

Ferner sind bei einem Erwerb eigener Aktien mittels eines öffentlichen Erwerbs- oder Tauschangebots die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

Die Möglichkeit zum Wiederverkauf eigener Aktien dient der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse ermächtigen. Insbesondere können die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als deren Veräußerung unter entsprechender Anwendung der Regeln eines Bezugsrechts der Aktionäre. Den Aktionären entsteht kein Nachteil, da sie, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse erwerben können.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung bei dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um im Rahmen der derzeitigen Umstrukturierung der Gruppe auf sich bietende Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren zu können.

Die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können schließlich von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden.

Bei der Entscheidung über die Verwendung der eigenen Aktien wird der Vorstand sich im Übrigen allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung berichten.

Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Donnerstag, den 25. November 2004 bei der nachfolgend genannten Hinterlegungsstelle, der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank während der Geschäftsstunden hinterlegen und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Aktien gelten auch bei einer der genannten Stellen als ordnungsgemäß hinterlegt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Hinterlegungsstelle: Vereins- und Westbank AG, Hamburg

Für den Fall der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank sind die hierfür ausgestellten Hinterlegungsbescheinigungen spätestens am Freitag, den 26. November 2004 bei der Gesellschaft einzureichen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte unter entsprechender schriftlicher Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch den von der Gesellschaft gestellten Stimmrechtsvertreter Herrn Marco Getz ausüben zu lassen. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie auf der Homepage der Gesellschaft unter http://www.medisana.de.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung:

Anträge und Wahl von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Medisana AG
Investor Relations - HV 2004
Eisbachstraße 2, 53340 Meckenheim
Telefax-Nr.: 02225 - 91 96 26

Anträge von Aktionären, die rechtzeitig im Original oder per Telefax unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den anderen Aktionären im Internet unter http://www.medisana.de zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Meckenheim, im Oktober 2004
Der Vorstand